Bormerk am Protokoll genommen und der Instructionsrichter eingeladen, dieffalls das Instruktionsversahren durchzuführen.

- 2. Im Uebrigen wird auf die Beschwerde der Rekurrenten nicht eingetreten.
- 2. Ausmittlung der Entschädigung. Fixation de l'indemnité.
- 32. Artheil vom 21. Januar 1876 in Sachen Schnyder gegen Ber. Schweizerbahnen.
 - A. Der Antrag des Instruktionsrichters ging dahin :
- 1. Die Bereinigten Schweizerbahnen haben an den Expropriaten Nachmaß vorbehalten als Entschädigung zu bezahlen:
- a. für 1330 Quadratfuß Hofraum, Garten und Rebland à 1 Fr. per Quadratfuß Fr. 1330 b. für 900 Duadratfuß Gemujeland à 50 Cts. 450 -Wiesland à 10 " 6000 e. " 600 d. " 9770 à 25 2442, 50 e. "Minderwerth 500 f. , 12 Baume . 420 -

Fr. 5742.50

Alles sammt Zinsen zu 5 % vom Beginne der Bauarbeiten an.

- 2. Die Parteien bleiben bei ihren Zugeständniffen vor eidg. Schatungskommission, sowie vor Instruktionskommission behaftet.
- 3. Die Kosten werden aus dem Depositum der Bahngesellsschaft erhoben, letzterer jedoch das Recht eingeräumt, die Hälfte derselben an der zu zahlenden Expropriationsentschädigung in Abzug zu bringen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.
- B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft an; der Expropriat dagegen rief den Entscheid des Bundesgerichtes an und beantragte heute, daß die Entschädigung für die in Abtretung fallenden 15,770 Quadratsuß Wiessand auf 40 Cts. per Quadratsuß erhöht werde.

131

C. Der Bertreter ber Gisenbahngesellschaft verlangte Abweifung dieses Begehrens und gab dabei die Erklärung ab, daß dem Returrenten Schnyder bezüglich des ihm verbleibenden Besitzthums das unbeschränkte Recht zu bauen und Bäume zu pflanzen seitens ber Gisenbahngesellschaft zugestanden werde, berselbe also, soweit er an das Eigenthum der Ber. Schweizerbahnen stoße, durch die gesetslichen Eigenthumsbeschränkungen nicht gehemmt sein solle.

B. Civilrechtspflege.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung :

1. Nach den von den Parteien abgegebenen Erklärungen handelt es sich gegenwärtig lediglich noch um die Entschädigung für die unter Fatt. A. Ziff. 1 litt. c und d aufgeführten 15,770 Quadratfuß Wiesland, für welche der Instruktionsrichter verschiedene Entschädigungen, nämlich für 6000 Quadratfuß 10 Cts. per Quadratsuß und für den Rest 25 Cts. per Quadratsuß fest-

gesett hat.

2. Der letztere Ansatz wird vom Rekurrenten defchalb angefochten, weil der betreffende Boden nicht bloß als Wiesland, sondern, wie auch die Schatzungskommission angenommen hat, als Bauplat zu qualifiziren sei. Nun haben aber die vom Instruftionsrichter beigezogenen Experten, deren Sachverständigfeit nicht bestritten, übrigens dem Gerichte auch hinlänglich befannt ift, überzeugend bargethan, daß jener Boben nicht in solcher Lage fich befindet, daß er fich besonders zu Bauten eignen würde und ihm als Bauplat auch ein besonderer Verkaufswerth zukame. Es ist daher der vom Instruktionsrichter in Uebereinftimmung mit den Experten aufgestellte Ansatz von 25 Ets. per Quadratfuß um so eber zu bestätigen, als Rekurrent nicht einmal dargethan hat, daß für Bauplate in Staad mehr als 25 Cts. per Quadratfuß bezahlt werde.

3. Was die 6000 Quadratfuß Wiesland betrifft, für welche der Instruktionsrichter nur eine Entschädigung von 10 Cts. per Quadratfuß ausgeset hat, so find dieselben nach dem Gutachten der Experten allerdings nicht weniger werth als die übrigen 9770 Quadratsuß Wiesland; allein Rekurrent hat unterm 24. Dezember 1873 sich schriftlich verpflichtet, für den Fall, daß die Stationsgebäulichkeiten beim Umbau ber Station Staad nach Wunsch der dortigen Bevölkerung und des Gemeindrathes von Thal nach dem Projekte des Ingenieur Hartmann auf die untere Seite des Bahnkörpers verlegt werden, ben bazu benöthigten Boben, "circa 6000 Quadratfuß", ju 10 Cts. an bie Bereinigten Schweizerbahnen abzutreten, und es hat ber Instruttionsrichter gefunden, daß Returrent an diese Berpflichtung gebunden fei.

4. Siegegen hat nun Expropriat eingewendet, ber Schein vom 24. Dezember 1873 sei nur unter der, nicht in Erfüllung gegangenen, Bedingung gegeben worden, daß fur die Station8verlegung bloß 6000 Quadratfuß Land nöthig seien; sodann babe man ihn bei seiner Offerte nie behaftet und sei dieselbe als bloß einseitiger Akt für ihn nicht verbindlich. Diese Ginwendungen können aber nicht als begründet angeseben werden.

5. Der Verpflichtungsschein vom 24. Dezember 1873 ist vom Refurrenten zwar nicht ben- Bereinigten Schweizerbahnen, fonbern ber Regierung von St. Gallen eingehändigt worden. Gs geschah diek jedoch zu dem Zwecke, daß die Regierung dem ersten Projekte der Eisenbahngesellschaft, wonach das Stationsgebäude in einige Entfernung von der Ortschaft Staad zu stehen gefommen wäre, die Genehmigung nicht ertheile, sondern die Eisenbabngesellschaft zur Ausführung des zweiten, von Grn. Ingenieur Bartmann befürmorteten, Projektes verhalte. Es unterliegt keinem Zweifel und geht auch aus dem Wortlaute des Verpflichtungsscheines hervor, daß Refurrent der Regierung nicht etwa bloß das Vorhaben, den Vereinigten Schweizerbahnen 6000 Duadratfuß zu 10 Ct8. abzutreten, befunden wollte, sondern daß feine Absicht dabin ging, sich durch seine Erklärung zu binden, und zwar nicht bloß der Regierung, sondern auch den Bereinigten Schweizerbahnen gegenüber, sofern lettere das Projekt des Hrn. Ingenieur Hartmann ausführen. Die Regierung war demnach für den Fall, als sie dem Hartmann'schen Projette die Genehmigung ertheilte, als beauftragt anzusehen, die Erklärung bes Rekurrenten ben Bereinigten Schweizerbahnen, als Bertragsgegners, zu übermitteln und daß sie dieselbe ebenfalls in diesem Sinne auffaßte, geht aus der Zuschrift, welche sie am 29. Dezember 1873 unter Beilegung des Berpflichtungsscheines der Generaldireftion der Vereinigten Schweizerbahnen zugehen ließ, unzweideutig bervor.

6. Solche Offerten, welche in der Absicht, sich zu binden, derjenigen Berson gegenüber, mit welcher der Offerent einen Bertrag eingehen will, gemacht werden, find aber nach beutigem Recht unzweifelhaft verbindlich und geeignet, das beabsichtigte Bertragsverhältniß, beziehungsweise Die Berpflichtung zur Erfüllung der offerirten Leistung, zu begründen, sofern sie von der Gegenvartei angenommen werden. Die Annahmserklärung braucht aber keineswegs immer eine ausdrückliche zu fein; bezweckt das Angebot wesentlich ben Vortheil des Vertragsgegners und erfolgt es in der erkennbaren Absicht, daß der Anerbietende auch ohne ausbrückliche Unnahmserklärung gebunden sein wolle, so genügt es zur Entstehung des Vertragsverhältnisses, daß das Angebot nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Als eine Offerte solcher Art muß nun aber die Schnber'sche Erklärung offenbar angesehen. werden und da die Vereinigten Schweizerbahnen dieselbe nicht: abgelebnt, vielmehr den Berpflichtungsschein zu Sanden genommen und, sobald dazu Beranlassung war, gegen den Expropriaten geltend gemacht haben, so muß angenommen werden, fie haben das Angebot acceptirt, und ist daher Schnyder gehalten, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen.

7. Wenn endlich Rekurrent behauptet, seine Offerte sei nur unter der Bedingung gemacht worden, daß zu der Station nicht mehr als 6000 Quadratsuß Boden nöthig seien und sei dieselbe daher, da die Station bedeutend mehr Land beanspruche, für ihn nicht mehr verbindsich, so erscheint eine solche Auslegung res Berpstichtungsscheines vom 24. Dezember 1873 als eine willfürliche und kann um so weniger als richtig angesehen werden, als dem Rekurrenten kaum hat entgehen können, daß die Bahngesellschaft zu den Stationsgehäuden, sür welche er die 6000 Quadratsuß Boden zu 10 Ets. offerirte, auch Zusahrtskraßen bedürse.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Antrag des Instruktionsrichters ist in allen Theilen zum Artheil erhoben.

- 33. Urtheil vom 30. März 1876 in Sachen ter schweiz. Centralbahn gegen die süddeutsche Immobiliengesellschaft.
 - A. Der Antrag der Instruktionskommission ging babin:
- 1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig an die süddeutsche Immobiliengesellschaft zu bezahlen:
 - a) für 15,778 Quadratfuß Land zu 1 Fr.

per Quadratfuß

Fr. 15,778. —

b) für indirekten Schaben

" 20,000. —

Summa Fr. 35,778. —

nebst Zins zu 5 % von Inangriffnahme des Abtretungsobjektes an. Die weiter gehenden Forderungen der Expropriatin sind abgewiesen.

- 2. Beiden Parteien ist das Nachmaß des abzutretenden Bobens vorbehalten.
- B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft für den Fall an, als dessen Annahme auch durch die Expropriatin ersolge. Letzter rief jedoch den Entscheid des Bundesgerichtes an und beantragte heute unter Wiederausnahme ihrer Fact. B. 2, b und c des Kommissionalantrages enthaltenen Entschädigungsbegehren, wegen Verlust des Rechtes auf die Großpeterpromenade, des bloß provisorischen Zustandes des gegenwärtigen Rangirbahnhoses und der Unmöglichseit der Verwerthung ihres Terrains vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875 in Folge des damaligen Expropriationsversahrens in erster Linie Anordnung einer Oberexpertise und eventuell sosortige Gutheisung ihrer Vegehren.
- C. Die Eisenbahngesellschaft verlangte heute Streichung der Minderwerthsentschädigung von 20,000 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung: